

**Satzung
über den Anschluss- und Benutzungszwang**

Aufgrund des § 43 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwepnitz im Gemeinwohlinteresse insbesondere an einer sicheren und kontrollierten Trinkwasserversorgung am 03.03.2016 mit Beschluss Nr. 170-19/2016 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung, Trinkwasserversorgung, Entgelte**

- (1) Die öffentliche Wasserversorgung auf dem Gebiet der Gemeinde Schwepnitz ist eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Einwohner und Gewerbebetriebe mit Trinkwasser.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den Ergänzenden Bedingungen der Gemeinde Schwepnitz oder ihrer betriebsführenden Gesellschaft auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge mit der Gemeinde Schwepnitz oder ihrer betriebsführenden Gesellschaft.
- (3) Die Gemeinde Schwepnitz bestimmt bis zum Wirksamwerden des beschlossenen und bekannt gegebenen Beitritts der Gemeinde Schwepnitz zum Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ die ewag kamenz Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz, An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz (ewag kamenz), welche bereits die betriebsführende Gesellschaft des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ ist, zur betriebsführenden Gesellschaft der Gemeinde Schwepnitz. Die ewag kamenz wird im Verhältnis zu den Kunden im eigenen Namen und für eigene Rechnung auf der Grundlage der AVBWasserV tätig. Ihre Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV für das Gebiet der Gemeinde Schwepnitz macht die ewag kamenz ortsüblich bekannt.
- (4) Der Arbeitspreis Trinkwasser im Gebiet der Gemeinde Schwepnitz beträgt mit Wirkung vom 01.01.2016 1,50 EUR/m³ bezogenen Trinkwassers zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (5) Der Grundpreis für die Trinkwasserversorgung im Gebiet der Gemeinde Schwepnitz beträgt mit Wirkung vom 01.01.2016 bei einem Wasserzähler mit einer Nenngröße von

Qn 1,5	7,80	EUR/Monat
Qn 2,5	11,00	EUR/Monat
Qn 6	31,21	EUR/Monat
Qn 10	52,02	EUR/Monat
DN 50	260,08	EUR/Monat
DN 80	416,12	EUR/Monat
DN 100	520,15	EUR/Monat

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (6) Für bestehende Trinkwasseranschlüsse im Gebiet der Gemeinde Schwepnitz werden keine Baukostenzuschüsse für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen erhoben.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder sonst zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt oder verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das gleiche Recht haben die Erbbauberechtigten der Grundstücke, welche im Gemeindegebiet belegen sind, alle sonstigen dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten des nämlichen Gebietes.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung verlegt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (4) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Trinkwasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in Fällen der Absätze 3 und 4, sofern der Grundstückseigentümer oder ein nach Absatz 2 Berechtigter sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen, auf Verlangen der Gemeinde Schwepnitz oder ihrer betriebsführenden Gesellschaft einen hälftigen Vorschuss auf die erwartbaren Mehrkosten und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Anschlussverpflichtet sind:
- a) die Eigentümer der Grundstücke, welche auf dem Gemeindegebiet belegen sind;

- b) die Erbbauberechtigten der Grundstücke, welche auf dem Gemeindegebiet belegen sind und alle sonstigen dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten des nämlichen Gebietes;

(2) Inhalt des Anschlusszwanges:

Der Anschlusszwang hat zum Inhalt, dass jeder Anschlussverpflichtete die zur Herstellung des Anschlusses an die Einrichtungen der Gemeinde Schwepnitz notwendigen Vorrichtungen auf seine Kosten treffen muss.

Anschluss bedeutet jede technische Verbindung eines Grundstücks zur öffentlichen Einrichtung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Schwepnitz. Sie kann in der Verlegung oder in der Schaffung eines anderen Transportweges bestehen.

Auf schriftlich geäußerten Wunsch eines Anschlusspflichtigen an die Gemeinde Schwepnitz kann letztere selbst oder durch ihre betriebsführende Gesellschaft den Anschluss an die Trinkwasserversorgung herstellen. Der Anschlussverpflichtete hat der Gemeinde oder ihrer betriebsführenden Gesellschaft in diesem Fall die Kosten zu erstatten. Die Gemeinde Schwepnitz oder ihre betriebsführende Gesellschaft hat Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der Hälfte der veranschlagten Kosten.

Die Gemeinde Schwepnitz stellt alle der Trinkwasserversorgung dienenden Einrichtungen den Anschlussverpflichteten zum Zwecke des Anschlusses bereit.

(3) Art des Anschlusses:

Die Art des Anschlusses sowie die technischen Anschlussbedingungen regeln sich nach der AVBWasserV und den zugehörigen Ergänzenden Bedingungen der Gemeinde Schwepnitz oder ihrer betriebsführenden Gesellschaft.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeinde Schwepnitz einen Anschlussverpflichteten von dem Anschlusszwang befreien, wenn insbesondere

- der Anschlusszwang aufgrund der örtlichen Lage des Grundstücks dergestalt enteignend wirken würde, dass das Grundstück nicht oder nur in einer auch vor dem Hintergrund des den Anschlusszwang rechtfertigenden öffentlichen Interesses nicht mehr in zumutbarer Weise genutzt werden kann,
- wegen der besonderen Beschaffenheit des Grundstücksbodens der Anschluss nicht möglich oder nur in einer Weise möglich ist, die auch vor dem Hintergrund des die Satzung rechtfertigenden öffentlichen Interesses nicht zumutbar ist,
- oder in allen sonstigen Fällen, in denen die Anordnung des Anschlusszwanges unbillig erscheint.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) Benutzungszwangsverpflichtet ist jeder, der die Einrichtungen der Gemeinde Schwepnitz tatsächlich in Anspruch nimmt.
- (2) Der Benutzungszwang verpflichtet zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtungen der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Schwepnitz.

Er verbietet zugleich die Benutzung anderer oder ähnlicher Einrichtungen der Trinkwasserversorgung.
- (3) Die Gemeinde Schwepnitz stellt die Einrichtungen der Trinkwasserversorgung jedermann zur Benutzung bereit.
- (4) Die Gemeinde Schwepnitz ist berechtigt, bei wiederholter Nichtzahlung der Trinkwasserentgelte die Benutzung zu sperren.
- (5) Die Art der Benutzung regelt sich nach der AVBWasserV und den ergänzenden Bedingungen der Gemeinde Schwepnitz oder ihrer betriebsführenden Gesellschaft.
- (6) Das Bestehen einer Eigengewinnungsanlage bzw. deren Errichtung ist der Gemeinde Schwepnitz anzuzeigen.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Die Gemeinde Schwepnitz kann eine Befreiung vom Benutzungszwang erteilen, wenn insbesondere der Benutzer aufgrund des besonderen Verwendungszweckes des Wassers Wasser minderer Qualität - insbesondere für seinen Betrieb - nachfragt und der Benutzungszwang auch unter Berücksichtigung des ihn rechtfertigenden öffentlichen Interesses unzumutbar ist, oder in allen anderen Fällen, in welchen der Benutzungszwang unbillig ist. Die Gemeinde Schwepnitz räumt entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 der AVBWasserV, entsprechend unter Berücksichtigung des den Benutzungszwang rechtfertigenden Gemeinwohlinteresses sowie im Rahmen des der Gemeinde Schwepnitz wirtschaftlich Zumutbaren, die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf zu beschränken.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Schwepnitz einzureichen.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 8 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer, die Erbbauberechtigten und die sonstigen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung, das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Trinkwasser über ihre Grundstücke und die damit verbundene Unterhaltung zu dulden.

- (2) Die Grundstückseigentümer, die in § 3 Abs. 2 Genannten sowie alle Nutzungsberechtigten haben auch den Anschluss anderer Grundstücke an die Grundstücksleitung auf ihrem Grundstück zu dulden, sofern kein eigener Anschluss möglich ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten


- (1) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 124 SächsGemO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.
- (2) Wer sein Grundstück, sein Geschäft, seinen Laden oder seinen Betrieb nicht an die Einrichtungen der Gemeinde Schwepnitz anschließt, obgleich er nicht im Besitz einer Ausnahmegenehmigung ist, handelt ordnungswidrig.
- (3) Ebenso handelt ordnungswidrig, wer Trinkwasser verbraucht, ohne die Einrichtungen der Gemeinde Schwepnitz zu benutzen, es sei denn, dass er im Besitz einer Ausnahmegenehmigung ist. Dies gilt nicht, wenn Trinkwasser zum Haushaltsbedarf, insbesondere zum Kochen, wegen der besonderen Anforderungen an die Güte des Wassers im Handel erworben wird und dies nicht zum Zwecke der Umgehung des Benutzungszwangs geschieht.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Die Gemeinde Schwepnitz kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft. Abweichend davon tritt § 9 am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Schwepnitz vom 10.12.2009 einschließlich ihrer Änderungssatzung vom 07.11.2013 außer Kraft.

Schwepnitz, den 08.03.2016


Röthig
Bürgermeisterin

